

Bewilligungsverfahren bei Gasleitungen

1. Planungsphase

Seelandgas-Übersichtspläne (erhältlich bei RSW AG, www.rswag.ch) konsultieren und prüfen, ob Gasleitungen im Perimeter vorhanden sind.

2. Bewilligungspflicht abklären

Seelandgas-Werkpläne konsultieren zur Bestimmung der Leitungen (HDII >5 bar, HD 1-5 bar, MD resp. ND <1 bar).

Bewilligungspflichtige Abstände:

bei HDII >5 bar	<10m (GVM)
bei HD 1-5 bar	<5m (Seelandgas)
bei MD / ND <1 bar	<2m (informativ, nicht gesetzlich)

In diesem Fall ist das Projekt einzutragen in einem Seelandgas-Werkplan-Ausschnitt (mit Vermessung), oder die Seelandgas-Werkleitungen sind auf eigene Projektpläne zu übertragen.

3. Gesuch einreichen

Folgende Unterlagen in Papierform einzureichen:

- Plangrundlage, in zweifacher Ausführung, mit Projekteintrag vermasst, im Massstab 1:250 oder 1:500
- Projektbeschreibung

4. Termine

Das Gesuch ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn einzureichen.

5. Bewilligung

Gasleitungen > 5 bar: Die Bewilligung (HD II > 5 bar) wird vom ERI ausgestellt und direkt an den Gesuchsteller gesandt.

Gasleitungen < 5 bar: Die Bewilligung wird von der Seelandgas AG ausgestellt und direkt an den Gesuchsteller gesandt.

Die Bewilligung ist ab Ausstelldatum ein Jahr gültig (verlängerungsfähig).

Kontakt

Seelandgas AG, Beundengasse 1, 3250 Lyss

info@seelandgas.ch

Für Fragen zum Bewilligungsverfahren wenden Sie sich bitte an:

Elvis Kohler, Telefon direkt 032 387 28 56, oder

Andreas Mori, Telefon direkt 032 387 28 51